

Gemeindewahlbehörde: **BEHAMBERG**
Verwaltungsbezirk: **AMSTETTEN**
Land: **NIEDERÖSTERREICH**

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der
Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Badhof, Behamberg, Behambergstraße, Daxberg, Hafnerstraße, Huberstraße, Kindlehen und Poststraße (zugleich auch Gemeindewahlbehörde)		
Wahllokal: Gemeindeamt Behamberg, 4441 Behamberg 30		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Blindhof, Gwengstraße, Heuberg, Holz, Ramingdorf, Ramingdorfstraße, Sportplatzstraße, Wachtberg, Wachtbergstraße und Weixlgarten		
Wahllokal: Kindergarten Ramingdorf, Sportplatzstraße 1, 4441 Behamberg		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Putzsiedlung, Raming, Ramingtalstraße, Schachnersiedlung, Schedlstraße, Steinbach, Voralpenstraße, Wieserstraße und Zaunersiedlung		
Wahllokal: Gemeindeamt Behamberg, 4441 Behamberg 30, in den Besprechungsräumen		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Behamberg, am 07.01.2025

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 07.01.2025

Abgenommen am: 27.01.2025
